



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Privatkindergärten

An alle
Tagesbetreuungseinrichtungen

An alle
Betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der
Landeskliniken

Beilagen
K5-A-321/001-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|--|
| E-Mail: post.k5@noel.gv.at |
| Fax: 02742/9005-13595 Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: http://www.noe.gv.at – www.noe.gv.at/datenschutz |

| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
|-------|-----------------------|-----------------------------|---------------|
| - | Mag. Helmut Sturm | 13230 | 01. Juli 2021 |
| | Marion Gabler-Söllner | 13287 | |

Betrifft
HANDLUNGSEMPFEHLUNG gemäß 2. COVID-19-Öffnungsverordnung für private
Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen

Sehr geehrte Leitungen!
Sehr geehrte Trägerorganisationen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der neu erlassenen 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, welche mit 1. Juli 2021 in Kraft trat, dürfen wir Ihnen untenstehende Handlungsempfehlungen zur Verfügung stellen. Sie wurden von der Abteilung Kindergärten und Schulen mit der NÖ Landessanitätsdirektion abgestimmt, um eine Ansteckung mit COVID-19 zu minimieren und einen strukturierten Betreuungsbetrieb mit entsprechenden Vorkehrungen sicherzustellen, sofern es nicht lokal oder regional andere Vorgaben der Gesundheitsbehörden gibt:

1. Regelmäßiges, gründliches Händewaschen mindestens 30 Sekunden lang mit Wasser und Seife. Insbesondere bei der Ankunft in der Einrichtung, beim Wechsel in einen anderen Gruppenraum, nach einem Spaziergang, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang sowie nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
2. Gegenstände wie z. B. Geschirr, Handtücher, Trinkbecher, Schnuller etc. sind nicht mit anderen Personen teilen.
3. Zahnbürsten sollen nicht in den Waschräumen aufgestellt werden.
4. Für regelmäßiges Lüften ist zu sorgen (Empfehlung: mind. stündlich für mind. 5 Minuten, wenn möglich querlüften).
5. Die Ansteckungsgefahr ist im Freien um ein Vielfaches geringer als in geschlossenen Räumen. Die Bildungs- und Betreuungsangebote im Freien sollten daher möglichst maximiert werden.
6. Mund-Nasen-Schutz (MNS) kann die Infektionsgefahr verringern und dabei helfen, beim Husten oder Niesen eine direkte Tröpfchen-Übertragung zu verhindern. Beim MNS muss es sich um eine eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung handeln, Visiere sind daher kein geeigneter Schutz vor Ansteckung. Die Verwendung von FFP2-Masken als MNS bietet einen höheren Schutz. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der MNS-Pflicht ausgenommen. Im Kontakt mit Kindern besteht für das Personal keine MNS- bzw. FFP2-Masken-Pflicht, wenn ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne des § 1 Abs. 2 der 2. COVID-19- Öffnungsverordnung erbracht wird. **Wenn kein Nachweis erbracht wird, gilt für das Personal eine MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen.**
7. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der 2. COVID-19- Öffnungsverordnung gilt
 - 7.1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,

- 7.2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- 7.3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- 7.4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- 7.5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- 7.6. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
- 7.7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.
8. Der Leitung der Einrichtung bzw. der Trägerorganisation wird nahe gelegt, Aufzeichnungen über die Erbringung der Nachweise zu führen.
9. Für Begleitpersonen, Besuchende und externe Personen wird in den geschlossenen Räumen der Einrichtung eine MNS-Pflicht empfohlen, wenn kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne des § 1 Abs. 2 der COVID-19- Öffnungsverordnung erbracht wird.

10. Für die Übergabe- und Abholsituation werden weiterhin Vorkehrungen empfohlen, um „Stauzonen“ und „Gruppenbildungen“ beim Eintreffen der Kinder möglichst zu vermeiden. Hierfür sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten passende organisatorische Abläufe festzulegen.
11. Feste und Veranstaltungen können in geschlossenen Räumen stattfinden, wenn dabei die für externe Personen geltenden Regelungen („3-G“-Nachweis oder Mund-Nasen-Schutz) eingehalten werden.
12. Bei Symptomen von Kindern (erhöhte Temperatur von mindestens 37,9 Grad Celsius, eine respiratorische Beeinträchtigung z.B. Kurzatmigkeit, Schluckbeschwerden und/oder Magen- und Darmbeschwerden) sind umgehend die Eltern zu kontaktieren. Sie sollen ersucht werden, ihr Kind abzuholen und die beobachteten Krankheitssymptome medizinisch abklären zu lassen. Gleichzeitig ist die zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) von der Leitung zu informieren. Bis zur Abholung durch die Eltern bzw. durch Abholberechtigte ist das betroffene Kind in einem separaten Raum unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln zu beaufsichtigen.
13. Bei Symptomen bei Erwachsenen, die auf COVID-19 hindeuten könnten (erhöhte Temperatur von mindestens 37,9 Grad Celsius, eine respiratorische Beeinträchtigung z.B. Kurzatmigkeit, Schluckbeschwerden, Magen- und Darmbeschwerden, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns) ist von der erkrankten Person umgehend eine Testung über 1450 einzuleiten.
14. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörde ist in jedem Fall auch weiterhin Folge zu leisten.
15. Für eine allfällige Unterstützung der Gesundheitsbehörde („Contact Tracing“) wird empfohlen, bei wechselnden Gruppenkonstellationen (z.B. Sammelgruppen oder im Garten) zusätzlich zum Besuchsnachweis eine nachvollziehbare Dokumentation über die tägliche Gruppeneinteilung (z.B. Liste, Foto) und die betreuenden Personen zu führen. Auch die Anwesenheit externer Personen (z.B. Handwerker)

soll samt Namens- und Telefonlisten zu dokumentiert werden.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Kindergarteninspektorin.

Ergeht an:

1. An alle Trägerorganisationen

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S t u r m